

Hafenordnung für den kantonalen Bodenseehafen in Rorschach

vom 10. September 1984¹

Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen
erlässt

in Anwendung von Art. 20 der Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980²
als Hafenordnung:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeit

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Diese Hafenordnung gilt für das Hafengebiet.

² Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken und den Quaiplatz, der im Osten durch den Seepark und im Süden durch die Gebäude und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen begrenzt wird.

Zuständigkeit

a) Schifffahrtsamt

Art. 2.

¹ Die Abteilung Schifffahrt des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (Schifffahrtsamt) vollzieht diese Hafenordnung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

b) Hafenmeister

Art. 3.

¹ Der Hafenmeister ist dem Schifffahrtsamt unterstellt.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Hafenaufsicht;
- b) die Zuweisung der Anlegeplätze und den Anbindedienst;
- c) die Beleuchtung des Hafens;
- d) die Bedienung der Hafenglocke bei Nacht und dichtem Nebel;
- e) die Anzeige von Übertretungen schifffahrtspolizeilicher Vorschriften.

II. Benützung der Hafenanlage

Verkehr und Zulassung

Art. 4.

¹ Verkehr und Zulassung von Fahrzeugen im Hafenbecken richten sich nach der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung³.

Hafenmündung

Art. 5.

¹ Die Hafenmündung ist bei der Ankunft und Abfahrt von Fahrgastschiffen frühzeitig freizuhalten.

Ein- und Aussteigeplätze

Art. 6.

¹ Bei Ankunft und Abfahrt von Fahrgastschiffen ist der Ein- und Aussteigeplatz für die Fahrgäste freizuhalten.

Hafenmauer

Art. 7.

¹ Das Betreten der Hafenmauer ist bei Nacht, dichtem Nebel, Sturm oder Eisansatz verboten. Vorbehalten bleiben Notfälle.

² Kinder dürfen die Hafenmauer nur in Begleitung Erwachsener betreten.

³ Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

Badeverbot

Art. 8.

¹ Das Baden im Hafenbecken ist verboten.

Anlegeplätze

Art. 9.

¹ Der zugewiesene Anlegeplatz darf nicht abgetauscht werden.

² Die Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Einrichtungen festzumachen.

Schiffsliegeplätze

Art. 10.

¹ Für die Vermietung von Schiffsliegeplätzen ist das Schifffahrtsamt zuständig.

Abstellen von Gegenständen

Art. 11.

¹ Fahrzeuge und andere Gegenstände dürfen auf dem Hafenuai nur mit Einwilligung des Hafenmeisters abgestellt werden.

Verunreinigungen

Art. 12.

¹ Verunreinigungen des Hafengebiets sind durch den Verursacher zu beseitigen.

Ersatzvornahme

Art. 13.

¹ Beseitigt der Verursacher einen ordnungswidrigen Zustand nicht, so wird der ordnungsgemässe Zustand auf dessen Kosten wiederhergestellt.

Haftung für Schäden

Art. 14.

¹ Für Schäden an Fahrzeugen, Ladungen oder Ausrüstungsgegenständen, die infolge Sturm, Wellengang oder Hochwasser eingetreten sind, übernimmt der Staat keine Haftung.

² Die Haftung des Werkeigentümers nach Art. 58 f. des Schweizerischen Obligationenrechts⁴ bleibt vorbehalten.

III. Verschiedene Bestimmungen

Schifffahrtsunternehmungen

a) Fahrpläne

Art. 15.

¹ Die Schifffahrtsunternehmungen übermitteln bei jedem Fahrplanwechsel dem Schifffahrtsamt eine hinreichende Anzahl Fahrpläne. Diese werden im Hafen angeschlagen; das Schifffahrtsamt bestimmt die Anschlagstelle.

² Extrafahrten sind dem Schifffahrtsamt frühzeitig bekanntzugeben. Dieses verständigt das zuständige Zollamt.

b) Entschädigung

Art. 16.

¹ Der Strom- und Wasserbezug wird zu den Selbstkosten, die Entgegennahme von Fäkalien oder anderen Abfällen nach einem kostendeckenden Stundenansatz verrechnet.

² Die Abfertigung von Fahrgastschiffen vor 07.00 Uhr und nach 22.00 Uhr wird gesondert in Rechnung gestellt.

³ Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Ende Schifffahrtssaison.

Vollzugsbeginn

Art. 17.

¹ Diese Hafenumordnung wird ab 1. Januar 1985 angewendet.

Für das Justiz- und Polizeidepartement,
Der Vorsteher:
Florian Schlegel, Regierungsrat

¹ In Vollzug ab 1. Januar 1985.

² sGS 714.11.

³ EidgV der Internationalen Schifffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) vom 13. Januar 1976, [SR](#) 747.223.1.

⁴ BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR](#) 220.